

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. III (Technischer
Angestellter beim Straßenbauamt)

Leitsätze:

- 1) Das besondere Maß der Verantwortung im Sinne der VergGr. III BAT kann nicht nur in den Auswirkungen beim Behördenapparat und der Wahrnehmung von Leitungsfunktionen liegen, sondern sich auch aus der Schwierigkeit von einzelnen Aufgaben ergeben, aus denen sich Auswirkungen auf materielle und individuelle Belange des Dienstherrn und auf die Lebensverhältnisse Dritter und für die Allgemeinheit ergeben können.
- 2) Liegt eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vor, brauchen die qualifizierenden Aufgaben der VergGr. III Fallgruppe 2 BAT nicht innerhalb dieser Gesamttätigkeit ihrerseits wiederum überwiegend anzufallen. Es ist nicht zu verlangen, daß sich der Angestellte aus den Tätigkeitsmerkmalen der niedrigeren Vergütungsgruppe jeweils mit seiner Tätigkeit zugleich auch überwiegend heraushebt. Vielmehr genügt es, daß solche Tätigkeiten in nicht unerheblichem Maße erfüllt werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 367/70

Urteil des BAG vom 18. August 1971 IAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
18. August 1971

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Adams für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 22. September 1970 - 6 (2) Sa 628/69 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger hat im Jahre 1937 das Abschlußzeugnis einer Höheren Technischen Lehranstalt erworben. Seit dem 1. Januar 1948 ist er als technischer Angestellter bei dem Straßenbauamt C des beklagten Landes beschäftigt und im Sachgebiet "Brücken" eingesetzt. Seit dem 1. Mai 1956 erhält er Vergütung nach der VergGr. IV a TO.A/BAT. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Straßenbauamtes C gehören zum Arbeitsgebiet des Klägers, das dem Leiter der technischen Abteilung des Straßenbauamtes untersteht, folgende Aufgaben:

Abwicklung von Brückenbauvorhaben,
Unterhaltung von Brückendurchlässen und Vorflutanlagen.
Kontrollen von Brücken und sonstigen Kunstbauwerken.
Brückenstatistik.

Das Arbeitsgebiet Brückenbauvorhaben gliedert sich in folgende Arbeitsgänge, die im allgemeinen zeitlich nacheinander anfallen:

Brückenbauprogramm:

Mitwirkung bei der Aufstellung der Brückenprogramme und des Haushaltes.

Aufstellen von Vorausprogrammen, unterteilt nach Dringlichkeiten.

Bearbeitung von Infrastrukturforderungen bei Brücken.

Bearbeitung sämtlicher VS-Angelegenheiten, die die zivile Infrastruktur betreffen.

Abnahme und Prüfung der erstellten Objekte, Prüfen und Feststellen der Rechnungen nach Fertigstellung der Arbeiten.

Brückenentwurf:

Beschaffung der für den Entwurf benötigten Unterlagen bei den verschiedenen Katasterämtern.

Maßnahmen zur Untersuchung und Beurteilung des Baugrundes, des Oberflächen- und des Grundwassers (Vergabe von Aufträgen an einschlägige Bohrfirmen, Auswertung der Schichtenverzeichnisse und selbständige Beurteilung der Gründungsart. Veranlassung der Wasseruntersuchungen, Prüfen der eingegangenen Gutachten und Festsetzung der Betonzusammensetzung sowie deren Schutz durch geeignete Isolierungsmaßnahmen).

Aufnahme von Gelände-Querschnitten und Herstellung von Nivellements zur Herstellung der Lagepläne.

- 3 -

Einholen der Auflage der Baulastträger des zu kreuzenden Verkehrsweges.

Verhandlungen mit den Behörden, z.B. Wasserwirtschaftsämtern, Oberen und Unteren Wasserbehörden, Wasserschiffahrtsdirektion, Bundesbahndirektion, Bundeswehr sowie Wasservorständen und deren Anliegern.

Aufstellen von Entwürfen für Brücken, Durchlässe und Kunstbauten aller Art.

Aufstellung der zugehörigen Entwurfsmappe mit allen Unterlagen, dazu Aufstellung bzw. Prüfung von statischen Berechnungen, soweit es sich nicht um Berechnungen von besonders schwieriger Art handelt.

Bestimmung der Ausführungsart der im Entwurf befindlichen Bauwerke (Spannbeton bzw. schlaffe Bewehrung).

Bestimmung der Brücken-Querschnitte.

Einleitung der Baugenehmigungsverfahren:

Veranlassung des Planfeststellungsverfahrens mit Erarbeiten der notwendigen Unterlagen. Bearbeitung der Anträge an die Wasserbehörde nach § 72 des NWG, soweit die betreffenden Pläne nicht förmlich festgestellt werden.

Ausschreibung und Vergabe:

Aufstellen der Leistungsverzeichnisse und der Vorbemerkungen unter Beachtung der einschlägigen, vielseitigen technischen und Verwaltungsvorschriften; Vorbereitung der Submissionen.

Auswertung der Submissionsergebnisse, fachtechnische, rechnerische und sachliche Feststellung.

Prüfung von Neben- und Zusatzangeboten auf technische Vorteile und Mängel.

Begründung und Ausfertigung der Vergabevorschläge.

Bearbeitung des mit der Ausschreibung und der Vergabe zusammenhängenden Schriftwechsels.

Begründung bei freihändiger Vergabe von Aufträgen in eigener Zuständigkeit bis zu einer Höhe von jeweils 20.000,--DM.

Bauüberwachung, Güteprüfung, Abnahme und Abrechnung:

Einweisung der bauausführenden Firmen in die Örtlichkeit, Übergabe der Festpunkte und Bauwerksachen, Einweisung der örtlichen Bauaufsicht und laufende Überwachung bis zur Fertigstellung des Brückenbauwerks.

Bei der Durchführung von Baustellenkontrollen fallen zum Teil folgende Arbeitsvorgänge an:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Prüfung der Güte sämtlicher Baustoffe, Bauhilfsstoffe und der Betonzuschlagstoffe;
Prüfung der Fertigung für die Betonprobewürfel sowie Prüfung deren Lagerung und Nachbehandlung;
Überwachung und Abnahme der eingebrachten Bewehrung sowie Überwachung des Betoniervorganges;
Überwachung der vorschriftsmäßigen Lagerung und Abnahme der Spannstahlbewehrung;
Überwachung des Vorspannens und des Auspressens der Spannglieder;
Überprüfung der Schalung und der Rüstungen;
Verhandlungen und Schriftverkehr mit den Baufirmen;
Prüfen der Nachtragsangebote auf Berechtigung und Preiswürdigkeit;
Durchführung von Teilabnahmen einzelner Bauleistungen;
Mitwirkung bei der Schlußabnahme;
Festsetzen der Gewährleistungsfristen;
Prüfen und Feststellen aller Baurechnungen für Kunstbauwerke;
Beantwortung von Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes und der Rechnungshöfe;
Durchführung von erforderlichen Probelastungen und Auswertung der Belastungsberichte;
Überprüfung der Führung der Gewährleistungsverzeichnisse.

Der Kläger vertritt die Ansicht, ihm stehe Vergütung nach VergGr. III BAT zu. Er hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Juni 1966 in VergGr. III Fallgruppe 2 BAT einzustufen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es ist der Meinung, der Kläger hebe sich nicht in der geforderten Weise aus der Tätigkeit der VergGr. IV a BAT heraus. Ein dennoch vorliegenden Herausheben sei rechtlich unbeachtlich, da der Kläger derartige Arbeitsvorgänge unstreitig nicht überwiegend ausführe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung hat der Kläger den Antrag gestellt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1966 nach VergGr. III BAT zu vergüten und die jeweils am 15. jeden Monats fällige Gehaltsdifferenz zwischen den



VergGr. IV a und III BAT mit 4 % zu verzinsen. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß sich der Kläger durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT heraushebe. Er erfülle mit seiner gesamten Tätigkeit, für die eine Aufgliederung des Arbeitsgebietes des Klägers in eigenständige Teiltätigkeiten nicht in Betracht komme, die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT; aus dieser Gruppe hebe der Kläger sich durch besondere Leistungen heraus, da ihm die Aufstellung von Entwürfen übertragen worden sei, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen voraussetze, und weil er bei der Leitung von schwierigen Bauten mitwirke. Damit erfülle der Kläger die Merkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 21 BAT. Darüber hinaus verfüge der Kläger aber auch über lange Jahre praktischer Erfahrung und hebe sich durch besonders schwierige Tätigkeit und Bedeutung seines Aufgabengebietes wiederum aus der VergGr. IV b Fallgruppe 21 BAT heraus, weil die ihm übertragenen Tätigkeiten mit der Aufstellung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse erfordere, nicht vergleichbar sei; sein Aufgabengebiet unterscheide sich auch der Materie nach in seiner Bedeutung von Aufgaben der genannten Vergütungsgruppen. Der Kläger erfülle somit auch die Merkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT. Sein besonderes Maß an Verantwortung, mit dem er sich erheblich auch aus dieser Vergütungsnorm noch heraushebe, liege in der besonderen Schwierigkeit seiner Aufgaben, bei denen es sich um Arbeitsvorgänge handele, deren fehlerhafte Bearbeitung von großer Tragweite sein könne. Die dem Kläger übertragenen konstruktiven Aufgaben bei Brückenbauten seien bei Fehlerhaftigkeit von großer wirtschaftlicher Bedeutung für



den Träger der Brückenbaumaßnahme und stellten eine latente schwerwiegende Gefahr für Leib, Leben und Gut der Verkehrsteilnehmer dar. Eine Erhöhung des Schwierigkeitsgrades sei zudem gegeben, wenn es sich um Brücken aus Spannbeton und um Brücken mit mehreren Feldern handele, die ebenfalls zum Arbeitsgebiet des Klägers gehörten. Da der Kläger unbestritten zu mindestens 20 % seiner Gesamttätigkeit mit solchen Arbeiten befaßt sei, erfülle er diese Aufgaben auch in dem erforderlichen Ausmaße.

Entgegen der Auffassung der Revision tragen diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts das angefochtene Urteil. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht nämlich zunächst von den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a BAT aus und führt aus, daß der Kläger sich jeweils mit seiner Tätigkeit in der geforderten Weise aus den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a und der darauf aufbauenden VergGr. IV b Fallgruppe 21, IV a Fallgruppe 10 und III Fallgruppe 2 BAT heraushebt. Das Berufungsgericht hat zwar nicht bei jeder Aufgabe im einzelnen ausgeführt, wodurch der Kläger jeweils den Heraushebungstatbestand erfüllt. Es hat aber noch ausreichend begründet, in welchen Tätigkeiten es den Heraushebungstatbestand erblickt; es läßt erkennen, welche Aufgabenbereiche noch zur Beurteilung der Frage zur Verfügung stehen, ob sich der Kläger auch noch aus VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT durch das Maß seiner Verantwortung erheblich heraushebt.

Bei der Prüfung dieser Frage geht das Landesarbeitsgericht von einem zutreffenden Rechtsbegriff aus, insbesondere hat es dabei das Maß der geforderten hohen Verantwortung nach VergGr. III BAT nicht verkannt. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT) und entgegen der Auffassung des beklagten Landes sieht es zutreffend diese besondere Verantwortung nicht nur in den Auswirkungen beim Behördenapparat und der Wahrnehmung von Leitungsfunktionen. Vielmehr kann sich das besondere Maß der Verantwortung auch aus der Schwierigkeit von einzelnen Aufgaben ergeben, aus denen sich Auswirkungen auf materielle und individuelle Belange des Dienstherrn und insbesondere auf die Lebensverhältnisse Dritter



- 7 -

und auch für die Allgemeinheit ergeben können. In Übereinstimmung mit diesem Rechtsbegriff nimmt das Landesarbeitsgericht dann im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise an, daß die Tätigkeit des Klägers bei der Planung und Durchführung von Brücken vornehmlich in Spannbetonweise sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus VergGr. IV a BAT heraushebt, weil sie von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind, erhebliche finanzielle Folgen für das beklagte Land haben und schwerwiegende Auswirkungen für Leib, Leben und Gut Dritter, nämlich der Verkehrsteilnehmer, nach sich ziehen kann.

Im Ergebnis zutreffend hat das Landesarbeitsgericht weiter angenommen, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. III Fallgruppe 2 BAT erfüllt, wenn er diese qualifizierte Tätigkeit zumindest mit 20 % seiner Gesamttätigkeit ausführt. Das Landesarbeitsgericht geht nämlich von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit des Klägers aus. Das liegt im Rahmen des den Tatsacheninstanzen überlassenen Beurteilungsspielraumes und ergibt sich aus der vom Landesarbeitsgericht dargelegten Behördenorganisation (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT); davon abgesehen sind gegen die dieser Bewertung als Gesamttätigkeit zugrunde liegenden Feststellungen keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erhoben worden. Im Rahmen einer solchen einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit genügt es aber, wenn der Kläger überhaupt in einem nicht ganz unbeachtlichen Maße die geforderten Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Entgegen der Auffassung der Revision wird von der Tarifnorm der VergGr. III Fallgruppe 2 BAT nicht verlangt, daß innerhalb der Gesamttätigkeit die qualifizierten Aufgaben ihrerseits überwiegend anfallen müssen. Das ist auch nicht aus §§ 22, 23 BAT abzuleiten, weil dort nur die allgemeine Bestimmung darüber getroffen wird, welche Tätigkeiten für die Eingruppierung des Angestellten zu bewerten sind, wenn mehrere jeweils für sich zu bewertende Teiltätigkeiten vorliegen, von denen keine oder nur eine zeitlich über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wiegt. Diese Unterteilung nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit im Sinne von §§ 22, 23 BAT scheidet hier schon deshalb aus, weil von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit auszugehen ist. Innerhalb dieser einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit könnte nur dann ein besonderer Umfang der qualifizierten Tätigkeiten verlangt werden, wenn sich das aus der Tarifnorm oder sonstigen Umständen ergäbe, sow wie in VergGr. VI b BAT selbständige Leistungen zu etwa einem Viertel und in VergGr. V c und V b BAT überwiegend gefordert werden. Da jedoch hier vom Kläger verlangt wird, daß er sich mit seiner Tätigkeit aus den VergGr. V a, IV b und IV a BAT heraushebt, kann schon danach nicht verlangt werden, daß er sich jeweils mit seiner Tätigkeit zugleich auch überwiegend aus den anderen Vergütungsgruppen heraushebt, weil dann für die höheren Vergütungsgruppen bei ein- und derselben Tätigkeit und entsprechenden Heraushebungsmerkmalen ohne zusätzliche Erfordernisse ein mehrfaches Herausheben mit der jeweils überwiegenden Tätigkeit kaum möglich wäre.

Genügt es damit aber, daß der Kläger überhaupt in nicht unerheblichem Maße Tätigkeiten erfüllt, mit denen er sich aus VergGr. IV a BAT heraushebt, so kommt es auf die weiteren Erörterungen des Landesarbeitsgerichts hierzu nicht an. Insbesondere ist es für das angefochtene Urteil nicht mehr tragend, daß es zusätzlich unzutreffende Vergleiche mit VergGr. II a BAT anstellt, weil aus der dort geforderten besonderen Vorbildung noch nicht auf das Maß der Verantwortung der dafür entsprechenden Tätigkeiten geschlossen werden kann. Unzutreffend, aber ebenso unerheblich sind danach auch die Ausführungen, die das Landesarbeitsgericht zu der Frage macht, in welchem Umfang nach anderen Vergütungsgruppen als der VergGr. III BAT ein besonderer Umfang der einzelnen Tätigkeiten gefordert wird.

Der Zinsausspruch des Landesarbeitsgerichts rechtfertigt sich aus §§ 288, 291 BGB und kann auch zu einem nur feststellenden Urteil in sog. Eingruppierungsstreitigkeiten ergehen (BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT); dabei ist davon auszugehen,



- 9 -

daß der Kläger die Zinsforderung nur für die Vergangenheit geltend macht.

Hiernach war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Bundesarbeitsrichter
Schulz-Rupp hat Urlaub
und ist an der Unterschrift verhindert.

Adams

gez. Dr. Poelmann;
9. 9. 1971

